



## Departementsverfügung

### Weisungen über die Einreichung von Gesuchen für Beiträge gemäss Schulgesetz

Im Bereich übrige Beiträge gemäss Schulgesetz (unter anderem Beiträge für Angebote für fremdsprachige Kinder, Beiträge an die Weiterbildung der Lehrpersonen, Beiträge an die Transportkosten) erfolgten einzelne Beitragsleistungen an Schulträgerschaften für bereits abgeschlossene Schuljahre zu Lasten des Budgets des aktuellen Rechnungsjahres. Die Verbuchung dieser einzelnen Nachzahlungen konnte somit nicht periodengerecht erfolgen. Laut Feststellung der kantonalen Finanzkontrolle erschwert die nachträgliche Berücksichtigung dieser Beträge zudem die Kreditüberwachung des Amtes für Volksschule und Sport. Gemäss Finanzkontrolle sind deshalb Gesuche um Beiträge für frühere Schuljahre nicht mehr zu akzeptieren.

Gestützt auf Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sowie Art. 44 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100)

#### **verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die Weisungen über die Einreichung von Gesuchen für Beiträge gemäss Schulgesetz werden erlassen. Sie können von der Website des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Curtgin pign 6, 7031 Laax; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Herrn Silvio Dietrich, Aktuar, Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport.

Martin Jäger, Regierungsrat



## Weisungen über die Einreichung von Gesuchen für Beiträge gemäss Schulgesetz

Gestützt auf Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) sowie Art. 44 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 7. September 2015

---

### Art. 1 Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaften reichen dem Amt das Gesuch für Beiträge fristgerecht und vollständig ausgefüllt ein.

<sup>2</sup> Das Amt prüft die Gesuche und zahlt die Beiträge an die Schulträgerschaften periodengerecht aus.

### Art. 2 Beitragsarten

<sup>1</sup> Für folgende Beiträge gemäss Schulgesetz muss von den Schulträgerschaften pro Schuljahr ein Gesuch eingereicht werden:

- a) Beiträge an Angebote für fremdsprachige Kinder gemäss Artikel 81;
- b) Beiträge für Fahrende und vorübergehend aufgenommene Kinder gemäss Artikel 82;
- c) Beiträge an die Weiterbildung der Lehrpersonen gemäss Artikel 84;
- d) Beiträge an die Transportkosten gemäss Artikel 85;
- e) Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen gemäss Artikel 86;
- f) Zusatzpauschale für Fremdsprachenunterricht auf der Sekundarstufe I gemäss Artikel 88.

### Art. 3 Frist und Fristerstreckung

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaften haben dem Amt das Gesuch für das abgeschlossene Schuljahr mit dem vorgegebenen Formular inklusive der geforderten Beilagen bis am 31. Juli einzureichen.

<sup>2</sup> Die Schulträgerschaften können beim Amt mit schriftlichem Gesuch bis am 31. Juli eine Fristerstreckung beantragen.

<sup>3</sup> Das Amt kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung bis spätestens 31. Oktober gewähren.

### Art. 4 Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche

<sup>1</sup> Für unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Gesuche kann das Amt den Schulträgerschaften eine Nachfrist von maximal drei Monaten gewähren.

<sup>2</sup> Bei Nichteinhaltung der Nachfrist werden die unvollständigen oder fehlerhaften Bereiche des eingereichten Gesuches nicht berücksichtigt.

**Art. 5**      Verspätete Gesuche

<sup>1</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

**Art. 6**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.